

Ordnung

der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 16.12.2007

in der Fassung der dritten Ordnung zur Änderung der Fakultät für

Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 27.02.2012

veröffentlicht als Gesamtfassung

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 26 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006 S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. 2012, S. 81), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule (RWTH) Aachen die folgende Ordnung der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften erlassen:

1. Abschnitt – Allgemeines

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Ordnung regelt auf der Basis des Hochschulgesetzes (HG) und der Grundordnung der RWTH Aachen (GrO) die Organisation der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften der RWTH Aachen.
- (2) Ziel der Arbeit der Fakultät ist die wissenschaftliche Ausbildung von Studierenden in den Fächern Biologie, Chemie, Informatik, Mathematik und Physik und die Erkenntnisgewinnung in den Forschungsgebieten dieser Fächer.
- (3) Alle Mitglieder der Fakultät sind aufgefordert, in der Selbstverwaltung der Fakultät mitzuwirken.

§ 2 Aufgaben der Fakultät

- (1) Die Fakultät erfüllt für ihr Gebiet die Aufgaben der Hochschule in Forschung und Lehre. Sie hat die Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebots unter Berücksichtigung hochschuldidaktischer Erkenntnisse entsprechend den Erfordernissen der Studien- und Prüfungsordnungen sowie die Wahrnehmung der innerhalb der Hochschule zu erfüllenden weiteren Aufgaben zu gewährleisten.
- (2) Die Fakultät trägt dafür Sorge, dass ihre Mitglieder, ihre Angehörigen und ihre Einrichtungen die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können.
- (3) Die Fakultät fördert die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Fakultäten der RWTH Aachen und stimmt, soweit notwendig, die Forschungsvorhaben und das Lehrangebot mit diesen ab.
- (4) Die Fakultät fördert bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Fakultät und wirkt auf die Beseitigung eventuell bestehender Benachteiligungen hin.
- (5) Die Fakultät fördert bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die besonderen Bedürfnisse behinderter Menschen und wirkt auf die Beseitigung eventuell bestehender Benachteiligungen hin.

§ 3 Mitglieder und Angehörige

- (1) Mitglieder der Fakultät sind das hauptberufliche Hochschulpersonal nach § 26 Abs. 4 HG, das überwiegend in der Fakultät tätig ist, und die Studierenden, die für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind. Die Mitglieder der RWTH Aachen können Mitglieder in mehreren Fakultäten sein (Mehrfachmitgliedschaft).
- (2) Für Angehörige gilt § 10 HG.
- (3) Studierende mit zweitem Studiengang in der Fakultät sind Angehörige der Fakultät.

§ 4 Organe der Fakultät

Organe der Fakultät sind das Dekanat und der Fakultätsrat.

2. Abschnitt – Dekanat

§ 5 Zusammensetzung des Dekanats

- (1) Das Dekanat besteht aus der Dekanin bzw. dem Dekan, der Prodekanin bzw. dem Prodekan als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter der Dekanin bzw. des Dekans sowie der Prodekanin für Lehre (Studiendekanin) bzw. dem Prodekan für Lehre (Studiendekan).
- (2) Die Prodekanin für Lehre bzw. der Prodekan für Lehre darf nicht Vorsitzende bzw. Vorsitzender eines Prüfungsausschusses sein.
- (3) Die Dekanin bzw. der Dekan und die Prodekanin bzw. der Prodekan, der die Dekanin bzw. den Dekan vertritt, müssen dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören.

§ 6 Wahl des Dekanats

- (1) Der neu gewählte Fakultätsrat wird unverzüglich zu Beginn seiner Amtszeit durch die amtierende Dekanin bzw. den amtierenden Dekan zur konstituierenden Sitzung einberufen. In dieser Sitzung werden ggf. unter ihrem bzw. seinem Vorsitz die neuen Mitglieder des Dekanats gewählt.
- (2) Die Dekanin bzw. der Dekan wird auf Vorschlag des Ältestenrats vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Zur Dekanin bzw. zum Dekan kann auch gewählt werden, wer kein Mitglied der Fakultät ist, jedoch die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 1 Satz 2 HG erfüllt. Die Wahl nach Satz 1 und Satz 2 bedarf der Bestätigung durch die Rektorin oder den Rektor. Die Dekanin bzw. der Dekan kann nach Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit Prodekanin bzw. Prodekan werden.
- (3) Das Rektorat kann im Benehmen mit dem Fakultätsrat vorsehen, dass die Dekanin bzw. der Dekan hauptberuflich tätig ist. In diesem Fall wird für die Dauer der Amtszeit ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet und es ruhen die Rechte und Pflichten aus dem Amt als Professorin bzw. Professor. Die Berechtigung zu Forschung und Lehre bleibt davon unberührt.
- (4) Die weiteren Mitglieder des Dekanats werden auf Vorschlag der Dekanin bzw. des Dekans vom Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Für die Dauer der Amtszeit im Dekanat ruht ggf. das Wahlmandat im Fakultätsrat sowie die Mitgliedschaft in den Kommissionen und Ausschüssen des Fakultätsrates, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt.
- (5) Sind die vorgeschlagenen Mitglieder des Dekanats gleichzeitig Mitglieder des neu gewählten Fakultätsrats, tritt für die Abstimmung zu ihrer Wahl die jeweilige Vertreterin bzw. der jeweilige Vertreter in diesem Gremium in deren Stellung als Fakultätsratsmitglied.

- (6) Zur konstituierenden Sitzung des Fakultätsrats sind auch diejenigen nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einzuladen, die beim Ausscheiden eines Mitglieds nach den Vorschriften der Wahlordnung jeweils als Erste nachrücken würden.
- (7) Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats beträgt vier Jahre; die Amtszeit für ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Endet die Amtszeit der Dekanin bzw. des Dekans durch Fristablauf, durch Rücktritt oder durch Abwahl, so endet damit automatisch die Amtszeit aller Dekanatsmitglieder. Die Wiederwahl ist nach § 27 Abs. 4 Satz 6 HG zulässig.

§ 7

Aufgaben und Befugnisse des Dekanats

- (1) Das Dekanat leitet die Fakultät.
- (2) Das Dekanat ist dem Fakultätsrat gegenüber auskunftspflichtig.
- (3) Das Dekanat führt die Beschlüsse des Fakultätsrats aus und ist diesem gegenüber hinsichtlich der Ausführung rechenschaftspflichtig. Wird ein Beschluss für rechtswidrig gehalten, so führt das Dekanat eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet das Dekanat unverzüglich das Rektorat.
- (4) Das Dekanat erstellt im Benehmen mit dem Fakultätsrat den Entwicklungsplan der Fakultät als Beitrag zum Hochschulentwicklungsplan.
- (5) Das Dekanat ist für die Durchführung der Evaluierung der Forschung und Lehre nach § 7 HG verantwortlich. Es erstellt den Evaluierungsbericht der Fakultät, der die Ergebnisse der einzelnen Kommissionen und Ausschüsse zusammenfasst.
- (6) Das Dekanat entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät und über die Verteilung der der Fakultät zugewiesenen Mittel und Räume. Die Grundsätze der Verteilung werden vom Dekanat im Benehmen mit dem Fakultätsrat aufgestellt.
- (7) Das Dekanat wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen der Fakultät ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät ihre Pflichten erfüllen.
- (8) Das Dekanat stellt die Vollständigkeit des Lehrangebots, die Einhaltung der Lehrverpflichtungen sowie die Studien- und Prüfungsorganisation sicher. Es kann die hierzu erforderlichen Weisungen erteilen.
- (9) Das Dekanat erstellt die Entwürfe zu Studien- und Prüfungsordnungen unter Beteiligung der Studierenden. Das Dekanat gibt den Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der Studierenden im Fakultätsrat einmal im Semester Gelegenheit zur Information und zur Beratung in Angelegenheiten des Studiums.
- (10) Das Dekanat erstellt den Lehrbericht.
- (11) Die Mitglieder des Dekanats sind berechtigt, an den Sitzungen aller Kommissionen und Ausschüsse des Fakultätsrats mit Rede- und Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht teilzunehmen, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt.

- (12) Die Dekanatsmitglieder werden durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Dekanats unterstützt.
- (13) Das Dekanat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8

Aufgaben und Befugnisse des Dekans

- (1) Die Dekanin bzw. der Dekan führt den Vorsitz im Dekanat, im Fakultätsrat, im Ältestenrat, in der Haushalts- und Strukturkommission und in der Satzungscommission.
- (2) Die Dekanin bzw. der Dekan vertritt die Fakultät innerhalb der Universität. Soweit die Fakultät nach allgemeinen rechtlichen Grundsätzen Träger eigener Rechte ist, wird sie von der Dekanin bzw. dem Dekan vertreten. Die Dekanin bzw. der Dekan führt die Geschäfte der Fakultät in eigener Zuständigkeit.
- (3) Die Dekanin bzw. der Dekan bereitet im Benehmen mit dem Ältestenrat die Sitzungen des Fakultätsrats vor. Sie bzw. er legt dem Fakultätsrat die vom Dekanat zu erstellenden Berichte vor.

§ 8a

Aufgaben und Befugnisse des Studiendekans

- (1) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan ist zuständig für die Studienorganisation und Studienplanung. Insbesondere ist die Studiendekanin bzw. der Studiendekan zuständig für die Koordination, Planung und Realisierung neuer und laufender Studiengänge und der dazugehörigen Lehrangebote. Sie bzw. er hat auf die Vollständigkeit des Lehrangebots und die Einhaltung der Lehrverpflichtungen zu achten. Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan ist im Konfliktfall für die Erstellung und Veränderung von Studien- und Prüfungsordnungen zuständig.
- (2) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan ist zuständig für die Lehre in der Fakultät und arbeitet an der Sicherung und Verbesserung der Lehrqualität. Insbesondere ist sie bzw. er für die Evaluierung der Lehre zuständig. Er bzw. sie ist für fakultätsinterne Evaluierungs- und Monitoringprozesse bezüglich der Lehre und – ggf. gemeinsam mit den Prüfungsausschüssen – für die Implementierung der dazugehörigen Maßnahmen zuständig.
- (3) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan führt den Vorsitz in der Kommission für Lehre, der sie oder er mit Stimmrecht angehört.
- (4) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan verfügt zur Aus- und Durchführung ihrer bzw. seiner Aufgaben über eine ausreichende Ausstattung. Es ist der Fakultät anheimgestellt, zur Unterstützung in den Aufgaben der Studiendekanin bzw. des Studiendekans, z.B. zur Vorbereitung der Unterlagen, Beauftragte oder Kommissionen zu benennen.

3. Abschnitt – Fakultätsrat

§ 9

Zusammensetzung, Mitglieder und Wahl des Fakultätsrats

- (1) Der Fakultätsrat besteht aus acht Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Mitgliedern der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zwei Mitgliedern der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie drei Mitgliedern der Gruppe der Studierenden.
- (2) Die Mitglieder des Dekanats sind Mitglieder des Fakultätsrats mit Rede- und Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht.
- (3) Die Fakultätsvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten und die Fachgruppensprecherinnen und -sprecher sind Mitglieder des Fakultätsrats mit Rede- und Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht, sofern sie nicht Mitglieder gemäß Abs. 1 sind.
- (4) Für die Wahl des Fakultätsrats gilt die Wahlordnung der RWTH Aachen.

§ 10

Aufgaben und Befugnisse des Fakultätsrats

- (1) Der Fakultätsrat ist unbeschadet der Befugnisse des Dekanats oberstes Beschluss fassendes Organ der Fakultät. Ihm obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht die Zuständigkeit des Dekanats oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist.
- (2) Dem Fakultätsrat obliegen insbesondere:
 1. Wahl des Dekanats.
 2. Abwahl der Dekanin bzw. des Dekans.
 3. Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten der Forschung, der Lehre und des Studiums in der Fakultät.
 4. Die Einräumung von Mehrfachmitgliedschaften nach § 3 Abs. 1 Satz 2.
 5. Die Zustimmung zu einer Mehrfachmitgliedschaft nach § 3 Abs. 1 Satz 2.
 6. Erlass und Änderung der Ordnung der Fakultät und der sonstigen Ordnungen für die Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften.
 7. Erlass und Änderung von Prüfungs- und Studienordnungen.
 8. Verleihung akademischer Grade auf Grund der von der Fakultät durchgeführten Hochschulprüfungen.
 9. Erlass und Änderung von Promotions- und Habilitationsordnung.
 10. Durchführung von Promotionen und Habilitationen nach Maßgabe der betreffenden Ordnung.
 11. Die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ bzw. „Honorarprofessor“ und „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“ sowie „Gastprofessorin“ bzw. „Gastprofessor“.
 12. Vorschläge an den Senat zur Verleihung des akademischen Grades und der Würde einer Ehrendoktorin bzw. eines Ehrendoktors.

13. Bildung von Kommissionen und Ausschüssen des Fakultätsrats.
 14. Bildung der Fachkommissionen nach § 20.
 15. Besetzung der Prüfungsausschüsse in der Fakultät.
 16. Bildung von Berufungskommissionen.
 17. Berufungsvorschläge.
 18. Entsendung von Mitgliedern in Berufungskommissionen anderer Fakultäten.
 19. Wahl der Mitglieder des Ausschusses für die Lehramtsausbildung nach § 21 GrO.
 20. Entgegennahme der Berichte des Dekanats.
 21. Stellungnahme zum Entwicklungsplan der Fakultät.
 22. Stellungnahme zu den vom Dekanat aufgestellten Grundsätzen für die Verteilung der der Fakultät zugewiesenen Personalstellen, Mittel und Räume.
 23. Unterstützung des Dekanats bei der Sicherstellung der Vollständigkeit des Lehrangebots sowie der Organisation von Studium und Prüfungen im Zusammenwirken mit den Kommissionen für Lehre, den Prüfungsausschüssen und dem Zentralen Prüfungsamt.
 24. Befristete Übertragung von Aufgaben an das Dekanat.
- (3) Die Abwahl der Dekanin bzw. des Dekans gem. Abs. 2 Nr. 2 erfolgt mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Fakultätsrats, wenn zugleich eine neue Dekanin bzw. ein neuer Dekan gewählt und die oder der Gewählte durch die Rektorin bzw. den Rektor bestätigt wird. Die Ladungsfrist zur Abwahl beträgt zehn Werktage. Im Übrigen gilt die Verfahrensordnung der RWTH Aachen.
 - (4) Für die Beschlussfassung über Mehrfachmitgliedschaften gemäß Abs. 2 Nr. 4 und 5, über die Ordnung der Fakultät gemäß Abs. 2 Nr. 6 sowie über die befristete Übertragung von Aufgaben an das Dekanat gemäß Abs. 2 Nr. 24 ist die Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder des Fakultätsrats erforderlich.
 - (5) Vor Entscheidungen nach Abs. 2 Nr. 4 und 5 hat die bzw. der Betroffene zu erklären, in welcher Fakultät sie oder er im Falle ihrer bzw. seiner Mehrfachmitgliedschaft das Wahlrecht ausüben wird. Entscheidungen gem. Abs. 2 Nr. 4 und 5 sind dem Senat mitzuteilen. Eine Ablehnung der Mehrfachmitgliedschaft darf nur aus sachlichen Gründen erfolgen. Ein sachlicher Grund ist z.B. der fehlende fachliche Bezug zu der Fakultät, für die die Mehrfachmitgliedschaft beantragt wird.
 - (6) Im Rahmen der Herstellung des Benehmens kann der Fakultätsrat eine Vorlage des Dekanats einmal an das Dekanat zurückverweisen. In diesem Fall wird sich das Dekanat gemeinsam mit dem Ältestenrat der Fakultät um eine einvernehmliche Vorlage bemühen.
 - (7) Für die Entscheidung von Angelegenheiten, die mehrere Fakultäten betreffen und eine aufeinander abgestimmte Wahrnehmung erfordern, können unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 6 HG gemeinsame Kommissionen und Ausschüsse mit anderen Fakultäten gebildet werden.

§ 11

Verfahren im Fakultätsrat

- (1) Der Fakultätsrat tagt grundsätzlich öffentlich. Beratungen und Entscheidungen, die Prüfungs- Personal- oder Berufungsangelegenheiten betreffen, sind nicht öffentlich.

- (2) Die stellvertretenden Fakultätsratsmitglieder und die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät, die nicht Mitglied des Fakultätsrats sind, können an den Sitzungen des Fakultätsrats ohne Rede-, Antrags- und Stimmrecht teilnehmen.
- (3) Der Fakultätsrat tagt mindestens einmal im Semester. Er soll in der Vorlesungszeit tagen, kann aber in dringenden Fällen auch zusätzlich in der vorlesungsfreien Zeit tagen.
- (4) Die schriftliche Einladung mit vorläufiger Tagesordnung ist mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin an die Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu versenden. Die Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten sind mitzuversenden.
- (5) Abstimmungen sind in der Regel offen. Geheime Abstimmungen sind in Personalangelegenheiten sowie auf Antrag eines stimmberechtigten Fakultätsratsmitgliedes durchzuführen. Gegenstand, Art und Ergebnis der Abstimmung sind im Protokoll festzuhalten.
- (6) Das angefertigte Protokoll ist vom Fakultätsrat zu verabschieden. Das Protokoll zum öffentlichen Teil der Sitzung kann von den Mitgliedern der Fakultät im Dekanat eingesehen werden.
- (7) Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Verhinderung sollen die Mitglieder ihr Stimmrecht vor der Sitzung durch schriftliche Erklärung, per Fax oder E-Mail auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied des Fakultätsrats übertragen. Jedes Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei Stimmrechte wahrnehmen. Im Falle der Übertragung des Stimmrechts gilt das abwesende Mitglied als anwesend im Sinne der Fakultätsordnung.
- (8) Des Weiteren gilt die Verfahrensordnung der RWTH Aachen.

4. Abschnitt – Ältestenrat

§ 12

Zusammensetzung und Wahl des Ältestenrats

- (1) Jede im Fakultätsrat vertretene Gruppe wählt aus ihren Reihen eine Sprecherin bzw. einen Sprecher sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (2) Mitglieder des Ältestenrats sind die Dekanatsmitglieder, die Sprecherinnen und Sprecher der Gruppen des Fakultätsrats sowie die Fakultätsvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 13

Aufgaben des Ältestenrats

- (1) Der Ältestenrat hat folgende Aufgaben:
 1. Vermittlung in Streitfällen, insbesondere wenn das Benehmen zwischen Dekanat und Fakultätsrat hergestellt werden muss.
 2. Unterstützung des Dekanats bei der Vorbereitung der Sitzungen des Fakultätsrats, insbesondere Mitwirkung an der Tagesordnung.
 3. Beratung des Dekanats, wenn der Fakultätsrat nicht einberufen werden kann, dies gilt insbesondere für die vorlesungsfreie Zeit.
 4. Vorschlag zur Wahl der Dekanin bzw. des Dekans.

- (2) Der Ältestenrat tagt bei Bedarf. Die Einladung an die Mitglieder soll sieben Tage vor dem Sitzungstermin versandt werden.

5. Abschnitt - Kommissionen

§ 14

Kommissionen der Fakultät

- (1) Zur Unterstützung der Arbeit der Fakultät werden die in den §§ 15, 16, 17, 18 und 20 genannten Kommissionen unter Beteiligung aller Fachgruppen gebildet.
- (2) Allen im Fakultätsrat vertretenen Gruppen wird die Möglichkeit gegeben, Mitglieder in die Kommissionen zu entsenden. Die Mitglieder der Kommissionen müssen nicht Mitglieder des Fakultätsrats sein. Sie werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom Fakultätsrat gewählt.
- (3) Die Anzahl der stellvertretenden Mitglieder in den Kommissionen richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder in der jeweiligen Kommission. Die stellvertretenden Kommissionsmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen der Kommission ohne Rede- und Antragsrecht teilzunehmen.
- (4) Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag der Dekanin bzw. des Dekans oder einzelner stimmberechtigter Mitglieder des Fakultätsrats weitere Kommissionen einrichten und wählt deren Vorsitzende oder Vorsitzenden.
- (5) Über die Arbeit der Kommissionen berichten die Kommissionsvorsitzenden dem Fakultätsrat.
- (6) Die Kommissionen können für einzelne Fragestellungen Unterkommissionen bilden. Die Mitglieder der Unterkommissionen müssen nicht Mitglieder der einsetzenden Kommission sein. Die oder der Vorsitzende einer Unterkommission muss Mitglied in der einsetzenden Kommission sein und dieser von der Arbeit der Unterkommission berichten.
- (7) In weiteren Ordnungen, die für die Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften gültig sind, sind weitere Kommissionen und Ausschüsse vorgeschrieben.
- (8) Einladungen und Unterlagen zu den Sitzungen aller Kommissionen müssen mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin an alle Mitglieder sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter verteilt werden.
- (9) Die bzw. der Vorsitzende einer Kommission lädt zu den Kommissionssitzungen ein, stellt die Tagesordnung zusammen und verteilt die jeweiligen Unterlagen. Sie oder er koordiniert und leitet die Sitzungen. Sie oder er sorgt für die ordnungsgemäße Erstellung von Protokollen mit den Beschlussergebnissen und erstattet Bericht an den Fakultätsrat.

§ 15 Kommission für Lehre

- (1) Die Kommission für Lehre unterstützt den Fakultätsrat und das Dekanat bei der Organisation und Koordination des Studien- und Lehrangebots in den verschiedenen Studiengängen, der Abstimmung der verschiedenen Studiengänge sowie der Organisation der Beratung der Studierenden.
- (2) Sie erarbeitet Empfehlungen für die Einführung und Koordination neuer Studiengänge und Ausbildungsformen für Studiengänge.
- (3) Sie unterstützt das Dekanat beim Entwurf der Studien- und Prüfungsordnungen sowie des Lehrberichts.
- (4) Sie wirkt bei der Evaluierung der Lehre gemäß § 7 HG mit.
- (5) Einschließlich der Studiendekanin bzw. des Studiendekans gehören der Kommission für Lehre sechs Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ein Mitglied der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie drei Mitglieder der Gruppe der Studierenden an.
- (6) Die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse der Fächer und die oder der Vorsitzende des Zwischenprüfungsausschusses sind Mitglieder der Kommission für Lehre mit Rede- und Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht, sofern sie nicht Mitglieder gemäß Abs. 5 sind.
- (7) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan berichtet der Kommission für Lehre über die betreffenden Aktivitäten des Dekanats.

§ 16 Haushalts- und Strukturkommission

- (1) Die Haushalts- und Strukturkommission unterstützt den Fakultätsrat und das Dekanat. Sie erarbeitet im Rahmen von Haushalts- und Strukturüberlegungen entsprechende Empfehlungen. Dabei empfiehlt sie ggf. Änderungen der Schwerpunkte in Forschung und Lehre.
- (2) Sie wirkt bei der Evaluierung der Forschung gemäß § 7 HG sowie bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Gleichstellung von Frauen und Männern mit.
- (3) Der Haushalts- und Strukturkommission gehören neben der Dekanin bzw. dem Dekan fünf weitere Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je zwei Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Gruppe der Studierenden an.
- (4) Die Dekanin bzw. der Dekan berichtet der Haushalts- und Strukturkommission über die betreffenden Aktivitäten des Dekanats.

§ 17 Satzungskommission

- (1) Die Fakultät bildet eine Satzungskommission, die den Fakultätsrat bei der Erstellung von Ordnungen unterstützt.
- (2) Die Satzungskommission hat neben der Dekanin bzw. dem Dekan fünf weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je zwei Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Gruppe der Studierenden.

§ 18 Graduiertenförderungskommission

- (1) Die Fakultät bildet eine Graduiertenförderungskommission.
- (2) Der Graduiertenförderungskommission gehören fünf Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ein Mitglied der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Mitglieder der Gruppe der Studierenden an.
- (3) Der Fakultätsrat wählt die bzw. den Vorsitzenden der Graduiertenförderungskommission aus den ihr angehörenden Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

§ 19 Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium

- (1) Die Fakultät bildet eine Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium (Qualitätsverbesserungskommission).
- (2) Der Qualitätsverbesserungskommission gehören neben den drei Mitgliedern des Dekanats (ohne Stimmrecht) aus jeder Fachgruppe je eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer, zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ein Mitglied aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sieben Studierende der Fakultät, wobei aus jeder Fachgruppe mindestens ein/e Studierende/r stammen muss, sowie zwei weitere Studierende aus Fächern anderer Fakultäten, die Dienstleistungen beziehen, an.
- (3) Vorsitzende/r der Qualitätsverbesserungskommission ist die Dekanin/der Dekan bzw. die Prodekanin / der Prodekan.
- (4) Beschlüsse der Qualitätsverbesserungskommission bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Gremiums und der Mehrheit der Stimmen der studentischen Vertreter.
- (5) Aufgabe der Qualitätsverbesserungskommission ist die Vergabe des 25%-Antragsanteils der der Fakultät zugewiesenen Studienbeitragsersatz- bzw. Qualitätsverbesserungsmittel auf Basis der von den Fachgruppen vorgelegten Anträge und eines durch das Dekanat erarbeiteten Vorschlags (nach Eingang der Anträge) unter Berücksichtigung der durch die Fachgruppen vorzulegenden Ausgabeconzepte der Mittel des 50%-Anteils, wobei neben der Orientierung an der prozentualen Verteilung auch übergreifende Aspekte und besondere Situationen der Fächer berücksichtigt werden können.

- (6) Den Zeitplan zur Abgabe der Anträge/Vorschläge durch die Fachgruppen (50%- und 25% Anteil) legt das Dekanat und die Entscheidung über die Befürwortung der Anträge des 25%-Anteils die Qualitätsverbesserungskommission fest.

6. Abschnitt – Fachgruppen

§ 20

Gliederung und Mitglieder

- (1) Die Fakultät gliedert sich in die Fachgruppen Biologie, Chemie, Informatik, Mathematik und Physik.
- (2) Mitglieder der Fachgruppe sind das hauptberufliche Hochschulpersonal nach § 26 Abs. 4 HG, das überwiegend in der Fachgruppe tätig ist, und die Studierenden, die für einen von der Fachgruppe angebotenen Studiengang eingeschrieben sind.
- (3) § 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Fachgruppe wird vertreten durch die Fachkommission und die Fachgruppensprecherin bzw. den Fachgruppensprecher.

§ 21

Fachkommissionen

- (1) Die Fachkommissionen werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Gruppen gewählt. Ihr gehören je zwei Mitglieder aus jeder Gruppe der jeweiligen Fachgruppe an.
- (2) Der Fakultätsrat wählt aus den beiden Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden.
- (3) Die Fachkommission berät den Entwicklungsplan des Faches als Beitrag zum Entwicklungsplan der Fakultät und gibt Stellungnahmen und Erklärungen der Fachgruppe ab.

§ 22

Fachgruppensprecherin oder Fachgruppensprecher

- (1) Die bzw. der Vorsitzende der Fachkommission ist die Fachgruppensprecherin bzw. der Fachgruppensprecher.
- (2) Die Fachgruppensprecherin bzw. der Fachgruppensprecher vertritt die Belange der Fachgruppe gegenüber dem Dekanat.

§ 23

Qualitätsverbesserungskommission der Fachgruppen

- (1) Der Fakultätsrat kann in jeder Fachgruppe eine Qualitätsverbesserungskommission einsetzen. Dieser gehören Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden im Verhältnis 1 : 1 : 2 (oder eines ganzzahligen Vielfachen) an. Wird keine eigenständige Kommission eingerichtet, so übernimmt die Fachkommission diese Aufgabe.
- (2) Alle Entscheidungen benötigen zur Zustimmung die Mehrheit der Mitglieder der Kommission sowie die Mehrheit der Mitglieder der Gruppe der Studierenden.
- (3) Aufgabe der Qualitätsverbesserungskommission der Fachgruppe ist der Entwurf eines Konzepts bzw. eines Antrags zur Verwendung der Studienbeitragsersatz- bzw. Qualitätsverbesserungsmittel des 25%- und des 50%-Anteils und eventueller Planänderungen. Weiterhin übernimmt die Qualitätsverbesserungskommission die Evaluierung der Maßnahmen und die Vorbereitung der Rechenschaftsberichte an die Hochschule.

7. Abschnitt – Wissenschaftliche Einrichtungen

§ 24

Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten

Der Fakultätsrat kann die Bildung von Wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten der Fakultät beantragen. Näheres regelt die Ordnung zur Errichtung wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebeseinheiten an der RWTH Aachen vom 21. September 2007 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 2007/071, S. 919 - 927).

8. Abschnitt – Schlussvorschriften

§ 25

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen“ in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften vom 01.02.2012.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 27.02.2012

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg